

Stadt Vallendar



Bebauungsplan „Alte Stadthalle“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung / Aufgabenstellung	3
2.	Bestandssituation im Plangebiet	5
3.	Schutzgebiete	8
4.	Wirkfaktoren	8
5.	Auswahl der relevanten Arten	10
6.	Relevante Arten im Plangebiet	11
7.	Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten und artenschutzrechtliche Maßnahmen	14
8.	Zusammenfassung Artenschutzbelange	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten	12
Tab. 2	Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches (grüner Kreis, ohne Maßstab)	4
Abb. 2:	Luftbildauszug mit Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis, ohne Maßstab)	5
Abb. 3:	Potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse an alter Stadthalle	6
Abb. 4:	Sukzessionsfläche Hangbereich alte Stadthalle	6
Abb. 5:	Reich strukturierter Nutzgarten mit Wohngebäude	7
Abb. 6:	Öffentliche Grünfläche mit Gebüsch und Einzelbäumen	7
Abb. 7:	Höhlenbaum im Eingriffsbereich	8

Anlagen

Anl. 1:	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 " Bendorf" Blatt Nr. 5511 und Ausschlussgründe	19
Anl. 2:	Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß Artennachweis des 2 x 2 km-Rasters von LANIS	28

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Einleitung / Aufgabenstellung

Zentral innerhalb der Stadt Vallendar an der Haupteerschließungsstraße (L 308) gen Osten in Richtung Schönstadt bzw. Höhr-Grenzhausen liegt der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 0,78 ha.

Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilen, welcher durch die Löhr- bzw. Jahnstraße durchschnitten wird. Auf dem Grundstück „Alte Stadthalle“ (Teil 1), zwischen Westerwald- und Jahnstraße soll ein Wohn-/ Arbeitskomplex entwickelt werden, der sowohl medizinische und gewerbliche Einrichtungen, aber auch Wohnnutzungen integrieren soll. Das Bestandsgebäude soll in seinen Grundzügen erhalten und durch Aufstockungen sowie energetische Sanierungsmaßnahmen weiterentwickelt werden. Auf dem Grundstück nordöstlich der Westerwaldstraße und hinter dem Gebäude des Restaurant Rialto ist die Errichtung eines Wohngebäudes (Teil 2) mit bezahlbaren Wohneinheiten (für Senioren, Alleinerziehende, Geringverdiener etc.) geplant. Da sowohl für den Gebäudekomplex „Alte Stadthalle“ als auch für das neu zu errichtende Wohngebäude der Stellplatznachweis nicht vollständig auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst nachgewiesen werden kann, soll zwischen der Westerwaldstraße und westlich der Zufahrt Jahnstraße ein Parkplatz (Teil 3) errichtet werden, auf dem zum einen die entfallenen öffentlichen Stellplätze vollständig ersetzt und zum anderen die übrigen (fehlenden) Stellplätze der geplanten Gebäudenutzungen nachgewiesen werden sollen.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der o. a. Vorhaben soll im Rahmen eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hergestellt werden.

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen hinsichtlich der planerisch vorbereiteten Bauvorhaben durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Rahmen der Aufstellung des **Bebauungsplanes „Alte Stadthalle“** werden daher die Belange des Artenschutzes durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Relevanzprüfung ermittelt. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgt eine Beurteilung des Vorkommens / potenziellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

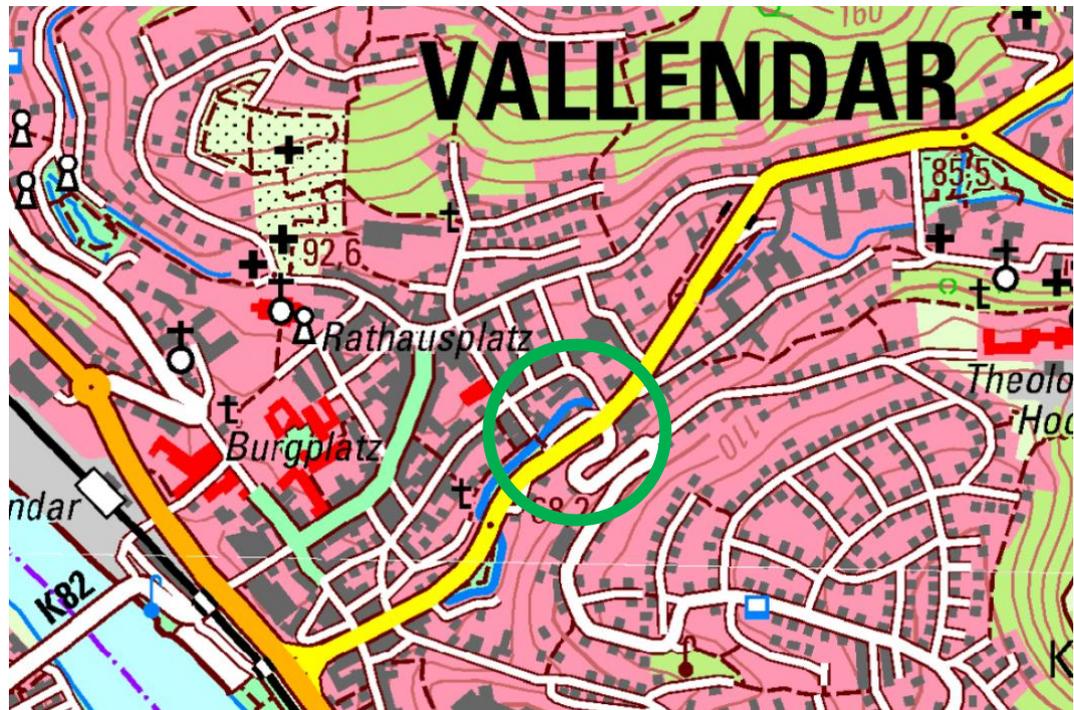


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (grüner Kreis, ohne Maßstab)

Großräumlich betrachtet liegt das 0,78 ha große Plangebiet im Zentrum der Stadt Vallendar. Im Osten grenzen Wohnbauflächen an den Geltungsbereich an. Die nördliche Grenze bildet das Areal der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Wildburg“ sowie deren Zufahrt über die Löhrstraße. Im Westen grenzen ebenfalls Wohnbauflächen an. Im Süden wird der Geltungsbereich durch Wohngebäude bzw. die Kreisstraße 58 (Jahnstraße) bzw. die serpentinhaften Kehren der Jahnstraße begrenzt. Für das betrachtete Gebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine faunistischen und/oder vegetationskundlichen Erhebungen vor.

Es wird methodisch im Folgenden eine sogenannte „Worst Case“ Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird vorhandenes Datenmaterial insbesondere aus "ARTEfakt" des Landesamtes für Umwelt und "LANIS" der Naturschutzverwaltung gutachterlich ausgewertet und vorhabenbezogen bewertet. Dieses wurde durch eine Vor-Ort-Erhebung der Biotopstrukturen und die Erhebung von „Zufallsfunden“ ergänzt.

Methodisches Vorgehen:

- Abschätzung des Vorkommens von artenschutzrelevanten Arten auf Basis der Biotopausstattung und gutachterlichen Erfahrungswerten auf der Grundlage einer Übersichtsbegehung sowie einer Datenrecherche (LANIS, ARTEfakt),
- Potenzial- und Relevanzprüfung und
- „Worst Case“ Betrachtung, d.h. alle ermittelten potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß § 44 BNatSchG auf ihre Betroffenheit hin geprüft.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

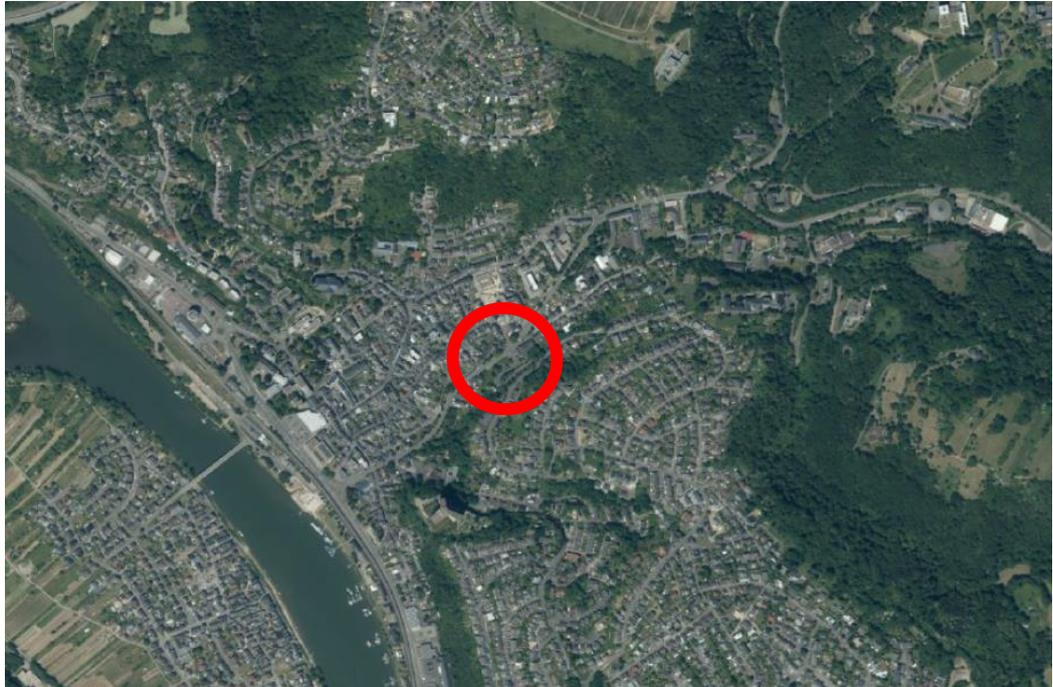


Abb. 2: Luftbildauszug mit Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis, ohne Maßstab)

2. Bestandssituation im Plangebiet

Der Geltungsbereich von 0,78 ha besteht aus drei Teilbereichen. Im Osten befindet sich der erste Teilbereich, der aus der alten Stadthalle sowie der Grünfläche am Hang dahinter und der Parkplatzfläche mit Grünstrukturen davor besteht. Diese wird nicht mehr für Veranstaltungen genutzt. Das Gebäude weist an der Oberkante Spalten und Hohlräume auf (siehe Abb. 3:), sowie einen größeren Hohlraum. Vor dem Gebäude befinden sich neben Autostellplätzen auch zwei Linden sowie eine Kirschlorbeerhecke entlang der Westerwaldstraße. Hinter der alten Stadthalle befindet sich ein dicht bewachsener Hang, mit verschiedenen Gehölzarten (u.a. Linde, Birke, Ahorn, Hartriegel). Der zweite Teilbereich im Norden besteht aus einer bereits nahezu vollständig versiegelten Parkplatzfläche. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordwesten besteht aus Ziergehölze, welche aus artenschutzrechtlicher Sicht zu vernachlässigen sind. Der dritte Teilbereich im Südwesten soll planungsbedingt als Parkplatz genutzt werden. Derzeit befinden sich auf der öffentlichen Grünfläche „Kreyes Wiese“ mehrere Einzelbäume (u.a. Platane, Robinie, Birke mit Höhle) und Gebüsch- bzw. Heckenstrukturen (siehe Abb. 6:). Außerdem befindet sich ebenso auf der dritten Teilbereichsfläche ein Wohnhaus mit reich strukturiertem Nutzgarten (siehe Abb. 5:), einer Laubhecke sowie einem großem Thuja-Baum.

Entlang der Westerwaldstraße (L 308) fließt, im Bereich des Plangebiets aber außerhalb der Bauvorhaben und unterirdisch, der Hillscheider Bach, ein Gewässer III. Ordnung.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gegenüber der Stadthalle auf einer Rasenfläche entlang der Westerwaldstraße befindet sich eine große Platane, sowie kleine Gehölzanpflanzungen.



Abb. 3: Potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse an alter Stadthalle



Abb. 4: Sukzessionsfläche Hangbereich alte Stadthalle

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Abb. 5: Reich strukturierter Nutzgarten mit Wohngebäude



Abb. 6: Öffentliche Grünfläche mit Gebüsch und Einzelbäumen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Abb. 7: Höhlenbaum im Eingriffsbereich

3. Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im Umkreis von 200 m sind **keine Schutzgebiete** vorhanden.

4. Wirkfaktoren

Eine ausführliche Beschreibung des Bebauungsplanes erfolgt in dessen Begründung, siehe dort. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche planspezifische Wirkungen werden benannt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beunruhigung von Tieren, z.B. Vögeln aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen, Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Teilhabitaten/Nahrungshabitaten, Vernichtung und Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen, Flächeninanspruchnahme, Lärmimmissionen und Stoffeinträge.

Während der Bauphase kann es, insbesondere durch den Bau des Parkplatzes und den Umbau der Stadthalle zum Verlust von Teilen der Vegetation (verbunden mit der Versiegelung von Fläche) kommen und damit zur Beseitigung von potenziellen Standorten und Lebensraumstrukturen. Neben diesen zugleich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

anlagebedingten Faktoren können sich temporär bzw. baubedingt Beeinträchtigungen des angrenzenden Vegetationsbestandes durch den Baustellenbetrieb ergeben. Durch den Baubetrieb, mit einem erhöhten Aufkommen von Fahrzeugen und Maschinen, ist temporär mit stärkerer Lärmentwicklung zu rechnen. Potenziell ist der Eintrag schädlicher Stoffe in Verbindung mit den Baumaßnahmen z.B. durch Fahrzeuge und Maschinen (Öle, Treibstoffe etc.) möglich, jedoch durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen nur von geringer Wahrscheinlichkeit.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche für den geplanten Parkplatz und den Ausbau der alten Stadthalle gehen potenzielle Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren.

Folgende Strukturen / Biotope sind im Plangebiet davon betroffen:

- Nutzgarten, reich strukturiert
- Höherwüchsige Grasfläche
- Hecken, Gebüsch (u.a. Brombeere, Efeu)
- Hang mit Bäumen und Sträuchern, Sukzessionsfläche (u.a. Ahorn, Linde, Hartriegel, Birke)
- Zierhecke (u.a. Kirschlorbeer, Efeu)

Standort	Baumart	Stammdurchmesser in cm	Verlust	Geschützt gemäß Baumschutzsatzung
Öffentl. Grünfläche	Birke, mit Baumhöhle	60	ja	ja
Öffentl. Grünfläche	Birke	40	ja	ja
Öffentl. Grünfläche	Platane	60	nein	ja
Öffentl. Grünfläche	Robinie	50	ja	ja
Öffentl. Grünfläche	Birke	40	ja	ja
Öffentl. Grünfläche	Nadelbaum	50	ja	ja
Nördl. der Westerwaldstraße	Platane	120	nein	ja
Vor Stadthalle	Linde	30	nein	ja
Vor Stadthalle	Linde	30	nein	ja
Privatgarten	Walnuss	20	ja	nein
Privatgarten	Thuja	30	ja	nein

Tab. 1 Einzelbäume im Plangebiet, Darstellung deren Betroffenheit sowie Schutzstatus gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Vallendar¹

Die nördlich im Verkehrsgrünbereich der Westerwaldstraße befindliche großformatige Platane ist planungsbedingt nicht betroffen und bleibt somit erhalten. Auch die auf der bisherigen öffentlichen Grünfläche befindliche Platane soll erhalten bleiben, da sie, wie auch zuvor genannte Platane stadtbildprägenden Charakter und stadtklimatische Bedeutung besitzt. Die zwei Straßenbaum-Linden vor der Stadthalle / am Kreuzungsbereich der Straße Gilgenborn sind ebenfalls vom Vorhaben nicht betroffen.

¹ Satzung zum Schutz von Bäumen und Grünbeständen der Stadt Vallendar vom 24. Mai 2022

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für den Verlust der geschützten Einzelbäume (siehe Tab. 1) sind gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Vallendar Ersatzanpflanzungen vorzunehmen (siehe auch Textfestsetzungen des Bebauungsplans). Konkrete Maßnahmen zum Artenschutz sind im Kapitel 7 „Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten und artenschutzrechtliche Maßnahmen“, sowie in den Hinweisen der Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind hier nur bedingt relevant. Die Nutzung im Planungsbereich ändert sich nicht erheblich. Durch die Wiedernutzung der alten Stadthalle sowie durch die Nutzung des neuen Wohngebäudes auf der bereits versiegelten Fläche werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Durch den Betrieb des Parkplatzes ist mit einer Vergrämungswirkung durch die auf den Parkplatz fahrenden Fahrzeuge zu rechnen. Da sich der Parkplatz jedoch direkt an der Hauptverkehrsstraße „Westerwaldstraße“ befindet, wird die zusätzliche Vergrämungswirkung als nicht erheblich eingestuft.

5. Auswahl der relevanten Arten

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- sowie nationaler Ebene verschiedene Vorschriften erlassen worden. Dies sind auf EU-Ebene die Vogelschutz-Richtlinie, die FFH-Richtlinie, die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und auf nationaler Ebene das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Hierbei setzt das BNatSchG die EU-Vorgaben zum Artenschutz um.¹

Die europarechtlich geschützten Arten betreffend, ist es gemäß **§ 44 Abs. 1** BNatSchG verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 1**),
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (**Nr. 2**),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 3**) sowie
- „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (**Nr. 4**) „(Zugriffsverbote)“.

¹ Textausschnitt angelehnt an: "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz", Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe gilt gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** bei der Betroffenheit in **Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Tierarten oder europäische Vogelarten**, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 **nicht vorliegt**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden somit nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es werden alle auf der **ARTEFAKT**-Plattform des Landesamtes für Umwelt für das betroffene Messtischblatt „Bendorf“ Blatt Nr. 5511 aktuell genannten Arten verbindlich beachtet, siehe Tabelle in der Anlage 1. Außerdem werden die Artennachweise (Anhang IV Tierarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) gemäß LANIS im Raster 2 km x 2 km abgefragt. Diese sind in der Tabelle in Anlage 2 zu finden, siehe dort.

6. Relevante Arten im Plangebiet

Anhand einer **Relevanzprüfung** werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Vorprüfung **nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.**

Zu einer Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fand am 11.04.2024 eine **Ortsbesichtigung** statt.

Ein Vorkommen des größten Teils der in den Tabellen im Anlage 1 genannten

- **Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

wird ausgeschlossen, da im Planungsgebiet für diese Arten keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Die jeweiligen Ausschlussgründe für die Arten sind in der **Anlage 1** dargelegt, siehe dort.

Ein Vorkommen der folgend aufgeführten **Vogel- und Fledermausarten** (Tabelle 1 u. 2) kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist **potenziell** möglich.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Avifauna

Tab. 2 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL RLP	RL D	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	k.A.	k.A.	Nachweis
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	pot. Vorkommen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Elster	<i>Pica pica</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	pot. Vorkommen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	k.A.	pot. Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	k.A.	k.A.	Nachweis
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	V	k.A.	pot. Vorkommen
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hyoleuca</i>	k.A.	V w	pot. Vorkommen
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w	pot. Vorkommen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2/3 w	pot. Vorkommen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	k.A.	k.A.	pot. Vorkommen

Legende: Streng geschützte Arten: **Fett**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
k.A. = keine Angabe
D = Daten unzureichend
W warnend

Weit verbreitete und zumeist häufig auftretende Vogelarten:

	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
	Vogelarten der Wälder
	Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Potenzielle Brutmöglichkeiten im Plangebiet:

- **Große Platane nördlich der Westerwaldstraße:** zwei Vogelnester vorhanden, nicht von Baumaßnahmen betroffen
- **Einzelbäume auf Grünfläche:** u.a. Birke mit Höhle, von Planung betroffen
- **Einzelbäume im Kreuzungsbereich Westerwaldstraße / Gilgenborn:** nicht betroffen
- **Bäume und Sträucher hinter der alten Stadthalle:** potenziell von baubedingten Auswirkungen betroffen
- **Hecken und Gebüsche auf Grünfläche:** von Baumaßnahmen betroffen
- **Nutzgarten:** von Baumaßnahmen betroffen
- **Wohngebäude und alte Stadthalle:** von Baumaßnahmen betroffen

Es konnte bei den Ortsbegehungen kein Brutnachweis in allen Einzelbäumen und Gehölzen erbracht werden, trotzdem sind eine Nutzung als Brutquartiere nicht auszuschließen.

Für die übrigen europäischen Vogelarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt 5511 „Bendorf“ sind im Geltungsbereich entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Tab. 3 Bestandssituation der im Plangebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Quelle
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	pot. Vorkommen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	pot. Vorkommen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	pot. Vorkommen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	k.A.	pot. Vorkommen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	pot. Vorkommen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	pot. Vorkommen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	Pot. Vorkommen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	pot. Vorkommen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	pot. Vorkommen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Neu	D	pot. Vorkommen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	k.A.	pot. Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	k.A.	pot. Vorkommen

Legende: Streng geschützte Arten: Fett

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
* = ungefährdet
k.A. = keine Angabe
D = Daten unzureichend
neu (neu für Gebiet)
G Gefährdung unbek. Ausmaßes
II Durchzügler

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Potenzielle Fledermausquartiere im Plangebiet:

- **Alte Stadthalle und gegenüberliegendes Wohngebäude:** potenzielles Vorkommen im Sommer nicht auszuschließen
- **Einzelbäume im Plangebiet:** potenzielles Vorkommen im Sommer nicht auszuschließen
- **Birke mit Höhle:** potenzielles Vorkommen im Sommer nicht auszuschließen

Da die alte Stadthalle, das Wohngebäude sowie die Bäume auf dem Plangebiet Quartierspotenziale besitzen, die ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausschließen, muss damit gerechnet werden, dass dort Fledermäuse im Sommer in Verstecken übertagten. Jedoch bieten das betroffene Gebäude/die betroffenen Gehölze kein Winterquartierspotenzial.

7. **Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten und artenschutzrechtliche Maßnahmen**

7.1 **Relevante Vogelarten im Plangebiet**

Amsel, Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen Star, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wacholderdrossel, Wendehals, Zaunkönig, Zilpzalp

7.2 **Einschätzung der Betroffenheit Avifauna und Maßnahmen**

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":

Der Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsgebotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise, durch eine deutliche Steigerung erhöht. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob sich unvermeidbare Betroffenheiten während der Bauphase ergeben.

Maßnahme V 1: Es ist davon auszugehen, dass durch zukünftige Baumaßnahmen die Rodung von einzelnen Gehölzen und Sträuchern/ Gebüsch sowie der Abriss des Wohngebäudes und Bauarbeiten an der alten Stadthalle notwendig sind. Damit der Verbotstatbestand der „Tötung und Verletzung“ (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sicher nicht eintritt, sollten unvermeidbare **Rodungen sowie Abrissarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober – 28. Februar) durchgeführt werden.** Dadurch kann eine Zerstörung von Nestern sowie eine Ansiedlung von Vogelarten im Frühjahr in den betroffenen Gehölzen sowie an den betroffenen Gebäuden vor Baubeginn verhindert werden.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Falls Rodungen, außerhalb des stattgegebenen Zeitraumes notwendig sind, sind diese Arbeiten dann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und bei Bedarf nach Einholung einer Ausnahmezulassung (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) durch einen Experten/Faunisten zu begleiten. Die betroffenen zu rodenden Gehölze sind durch einen Experten unmittelbar vor Durchführung der Rodungsarbeiten auf Vogelvorkommen hin zu kontrollieren. Sollten Brutstätten der geschützten Arten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde bzgl. der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Sollten keine Aktivitäten festgestellt werden sind die Rodungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei notwendigen Abriss-/Sanierungsarbeiten außerhalb des stattgegebenen Zeitraumes, sind ebenfalls die Arbeiten mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch einen Experten/Faunisten zu begleiten. Die betroffenen zu rodenden Gehölze sind durch einen Experten unmittelbar vor Durchführung der Rodungsarbeiten auf Vogelvorkommen hin zu kontrollieren. Sollten Brutstätten der geschützten Arten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde bzgl. der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Sollten keine Aktivitäten festgestellt werden, sind die Rodungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag wird bei Berücksichtigung von vogelschlagsicherer Bauweise nicht erwartet.

- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Fläche, auf denen Gehölze, Sträucher und Büsche wachsen, gehen potenzielle Brutplätze verloren. Im Umfeld finden sich aber weitere geeignete Habitatstrukturen/ Gehölzstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Gemäß Bebauungsplan sind nördlich des Wohnbaus, sowie südlich der alten Stadthalle die Anlage von Grünflächen mit heimischen Bäumen und Sträuchern, sowie südlich des Wohnbaus extensive Blühstreifen geplant. Diese bieten in Zukunft potenzielle Brut- und Ruheplätze für Vögel, sowie Nahrungsquellen. Ebenfalls bietet die festgesetzte Dachbegrünung ein potenzielles Nahrungsangebot für geschützte Vogelarten.

Maßnahme V 2 (CEF¹-Maßnahme):

Weiterhin sind bei Rodung des Höhlenbaums sowie beim Gebäudeabriss/ bei der Gebäudesanierung potenziell Bruthabitate von Vögeln betroffen. Daher sind bei einem Verlust von Vogelquartieren als CEF-Maßnahme nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen Faunisten/Experten an geeigneten Bestandsbäumen/Gebäudefassaden im Geltungsbereich gleichwertige künstliche Nistkästen anzubringen, z.B. Nisthöhlenkästen, Halbhöhlennistkästen. Der Ersatz erfolgt im Verhältnis

¹ „continuous ecological functionality-measures“ Übersetzung: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1:1. Diese Maßnahme sowie die Auswahl der passenden Nistkästen ist durch einen Faunisten/Experten zu begleiten bzw. durchzuführen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Verbotstatbestand "Störung":

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der europäischen Vogelarten. Störungen sind daher sowohl während der Brut als auch während der übrigen Lebensphasen der hier vorkommenden und potentiell vorkommenden Vogelarten möglich. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht während der Bauphase als auch nach Fertigstellung einer Bebauung eintreten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine vorhabenbedingte Störung von Vogelarten kann zur Folge haben, dass ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zwangsläufig Überschneidungen.

Das Plangebiet befindet sich im Kernbereich von Vallendar, daher sind die im Plangebiet vorkommenden Arten den Betrieb und die Geräuschkulisse durch die direkt angrenzende Hauptstraße sowie der Wohnsiedlung im direkten Umfeld gewohnt. Eine relevante Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten bzw. potenziell vorkommenden Arten führen könnte, wird deshalb nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen

7.3 Fledermäuse

Ein Vorkommen der folgenden **Fledermausarten** ist **potenziell** möglich: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus.

7.4 Einschätzung der Betroffenheit Fledermäuse und Maßnahmen

- Verbotstatbestand "Tötung oder Verletzung":
und
- Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten":

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die alte Stadthalle sowie das gegenüberliegende Gebäude weisen Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Ebenfalls der Höhlenbaum auf der Grünfläche bietet potenziell ein Sommerquartier für Fledermäuse. Es muss also damit gerechnet werden, dass zumindest Einzeltiere im Sommer in und an den Gebäuden bzw. dem Gehölz Verstecke suchen. Die Nutzung als Winterverstecke ist eher unwahrscheinlich, da frostfreie Quartiermöglichkeiten fehlen.

Maßnahme V 3: Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich empfohlen, sowohl den **Abbruch bzw. Baumaßnahmen als auch die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen.**

Falls Baumaßnahmen/Abrissarbeiten am Wohngebäude und an der alten Stadthalle sowie Rodungen der Bäume außerhalb des stattgebenden Zeitraums notwendig werden, sind diese Arbeiten dann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach Einholung einer Ausnahmezulassung (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) durch einen Experten/Faunisten zu begleiten. Die Gebäude sind durch diesen Experten unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen/Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen hin zu kontrollieren. Sollten Quartiere der geschützten Arten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde bzgl. der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Sollten keine Aktivitäten festgestellt werden sind die Abrissarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Maßnahme V 4: Vor Beginn der Rodungsarbeiten außerhalb des stattgegebenen Zeitraums sind Höhlen, Spalten, Rindenrisse und andere potenzielle Quartierrequisiten an Bäumen auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Unbesetzte potenzielle Lebensstätten müssen dann verschlossen / zerstört werden. Besetzte Quartiere müssen erneut geprüft werden, bis die Tiere abgewandert sind. Falls die Individuen mit den Händen erfasst werden können, ist auch ein Umsetzen durch einen Experten/Faunisten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ersatzquartiere möglich.

Maßnahme V 5 (CEF-Maßnahme): Weiterhin sind bei einer Rodung von Bäumen sowie beim Gebäudeabriss/ bei der Gebäudesanierung potenziell Sommerquartiere von Fledermäusen betroffen. Daher sind bei einem Verlust von Fledermausquartieren als CEF-Maßnahme nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen Faunisten/Experten an geeigneten Bestandsbäumen/Gebäudefassaden im Geltungsbereich gleichwertige künstliche Fledermausquartiere anzubringen, z.B. Fledermausflachkästen. Der Ersatz erfolgt im Verhältnis 1:1. Hierfür sind vor Abriss der Gebäude zu prüfen, welche Fledermausarten und wie viele Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere betroffen sind. Anhand der daraus resultierenden Ergebnisse ist die Anzahl der vorher auszubringenden künstlichen Fledermausquartieren festzulegen.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

- Verbotstatbestand "Störung":
Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Résumé: Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden bei Durchführung der genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

8. Zusammenfassung Artenschutzbelange

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung der Betroffenheit von Artenschutzbelangen hinsichtlich der planerisch vorbereiteten Bauvorhaben durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Rahmen der Aufstellung des **Bebauungsplanes „Alte Stadthalle“** werden daher die Belange des Artenschutzes durch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Relevanzprüfung ermittelt. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgt eine Beurteilung des Vorkommens / potenziellen Vorkommens sowie eine Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten.

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Vertretern der Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse möglich. Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt 5511 "Bendorf" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG "Tötung oder Verletzung", "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung" und "Störung" werden bei Durchführung der unter Punkt 7 „Einschätzung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten und artenschutzrechtliche Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

Aufgestellt
Koblenz, Mai 2024

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. B. Sc. BioGeoWissenschaften Antonia Steiner

Anl. 1: Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTeFAKT für das Messtischblatt, TK 25 " Bendorf" Blatt Nr. 5511 und Ausschlussgründe

Farbig markiert sind die für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind. Streng geschützte Tierarten wurden fett gedruckt.

Europäische Vogelarten	
Alpenstrandläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in der Tundra)
Amsel	Potenzielles Vorkommen
Austernfischer	Plangebiet bietet keine optimalen Brutmöglichkeiten (brütet in vegetationsarmen, offenen Flächen an Küsten, vereinzelt auch in Feuchtwiesen im Binnenland)
Bachstelze	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt kurzrasige offene Flächen und bevorzugt große Fließgewässer)
Baumfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet an in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern)
Baumpieper	Als bodenbrütende Art ist das Plangebiet nicht für den Baumpieper geeignet.
Bekassine	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brüten im Hochmoor)
Bergente	Plangebiet nicht für Art geeignet
Beutelmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an gr. Flussläufen und Bächen gelegen sind. Kleine Gewässer mit Röhrichten werden bevorzugt)
Birkenzeisig	Plangebiet potenziell für Art geeignet
Blaukehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (besiedelt Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich Schilfgräben in der Agrarlandschaft; benötigt offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen)
Blaumeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt Wälder)
Blässgans	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen als Überwinterungsgebiete ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen an großen Flussläufen)
Blässhuhn, Blässralle	Plangebiet nicht für Art geeignet (keine Gewässerhabitate vorhanden)
Bluthänfling	Plangebiet potenziell geeignet (sucht offene Gebiete mit Hecken, Sträuchern o. jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht, sowie Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe; brütet in dichten Büschen und Hecken)
Brandgans	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen Schlick-/Schlammfluren an Altarmen großer Flüsse)
Braunkehlchen	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Lebensraum sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche; benötigt vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung)
Bruchwasserläufer	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Durchzügler; rastet an Flachwasserzonen von Flüssen und Seen)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Buchfink	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Buntspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Wäldern oder Parks, benötigt Totholz)
Dohle	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Altholz oder Gebäude mit ausreichend Nischen zum Brüten)
Dorngrasmücke	Plangebiet potenziell für die Art geeignet (Benötigt dichtes dorniges Gestrüpp und Gebüsch)
Eichelhäher	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Wälder oder ausgedehnte Parks und Gärten)
Eiderente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (leben in Küstenregion oder an großen Gewässern)
Eisente	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Fehlende Habitatstrukturen im Plangebiet)
Eisvogel	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Fehlende Habitatstrukturen im Plangebiet)
Elster	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Erlenzeisig	Plangebiet nicht für die Art geeignet (Fehlende Fichtenbestände im Plangebiet als Bruthabitat)
Feldlerche	Plangebiet nicht für die Art geeignet (benötigt Fläche im Offenland zum Bodenbrüten)
Feldschwirl	Plangebiet nicht für Art geeignet (nutzt feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; brütet in Bodennähe in Pflanzenhorsten)
Feldsperling	Plangebiet nicht für Art geeignet (nistet an Gebäudenischen, in Specht- und Faulhöhlen an Siedlungsrändern oder an Wald- oder Feldrändern)
Fischadler	Im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vorhanden.
Fitis	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Flussregenpfeifer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler; rastet an großen Flüssen)
Flusseeeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet auf Kiesflächen an Gewässern)
Flussuferläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler)
Gartenbaumläufer	Potenzielles Vorkommen möglich
Gartengrasmücke	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt ausreichend Stauden- und Strauchbewuchs oder unterwuchsreiche Parks oder Friedhöfe)
Gartenrotschwanz	Plangebiet nicht für Art geeignet (Lebt in Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern; nistet in Halbhöhlen 2-3 m Höhe über dem Boden z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden)
Gänsesäger	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler, rastet und überwintert an Altarmen größerer Flüsse, sowie an fischreichen Bagger- und Stauseen)
Gebirgsstelze	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt schnell fließendes Gewässer, baut Nest in einem Erdloch oder in einer Mauernische in Wassernähe)
Gelbspötter	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Auwälder, feuchte Laubmischwälder, Feldgehölze)
Gimpel, Dompfaff	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Girlitz	Plangebiet potenziell für Art geeignet
Goldammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (leben in der offenen Kulturlandschaft)
Goldregenpfeifer	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Hochmooren, rastet an offenen Agrarflächen an großen Flussläufen)
Grauammer	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht nahezu Waldfreie Gebiete, außerhalb von Siedlungen)
Graugans	Plangebiet nicht für Art geeignet (leben an größeren Gewässern)
Graureiher	Plangebiet nicht für Art geeignet (nistet im Nadelgehölz)
Grauschnäpper	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Grauspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet
Großer Brachvogel	Plangebiet nicht für Art geeignet (nistet auf nassem Untergrund in Mooren)
Grünfink, Grünling	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Grünschenkel	Plangebiet nicht für Art geeignet (rastet im Uferbereich an Flüssen)
Grünspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet
Habicht	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Haubenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (es fehlen Nadelholzbestände)
Haubentaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in größeren Gewässern)
Hausrotschwanz	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt kurzrasige Bereiche, wie Ackerbrachen und abgeerntete Maisfelder)
Haussperling	Plangebiet potenziell für Art geeignet
Heckenbraunelle	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Heringsmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund von fehlender Habitatstrukturen
Hohltaube	Plangebiet nicht für Art geeignet (Benötigt Altholzbestände)
Höckerschwan	Plangebiet nicht für Art geeignet
Jagdfasan	Plangebiet nicht für Art geeignet (Es fehlen ausreichend offene Bereiche)
Kampfläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler)
Kanadagans	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen größere Gewässer)
Kernbeißer	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Kiebitz	Plangebiet für Art nicht geeignet (benötigt großflächige extensiv genutzte Wiesen und Weiden, sowie Ackerflächen)
Kiebitzregenpfeifer	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund von fehlender Habitatstrukturen (im Binnenland hält er sich an Rieselfeldern auf)
Klappergrasmücke	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Kleiber	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Kleinspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit Totholzanteil)
Knäkente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, verschilften Gräben und in anderen deckungsreichen Binnengewässern)
Knutt	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund fehlender Habitatstrukturen
Kohlmeise	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Kolbenente	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund fehlender Strukturen (lediglich im Süden und Nordosten von Deutschland vertreten)
Kolkrabe	Plangebiet nicht für Art geeignet
Kormoran	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt große Flüsse oder große stehende Gewässer)
Kornweihe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler, welcher Heide- und Moorgebiete bevorzugt)
Kranich	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe)
Krickente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brüten in Hoch- und Niedermooren, an Heidekolben, Feuchtwiesen)
Kuckuck	Plangebiet nicht für Art geeignet
Küstenseeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet
Lachmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Brutvorkommen im Binnenland auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und in Feuchtgebieten)
Lachseeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet
Löffelente	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, verschilften Gräben und in anderen deckungsreichen Binnengewässern, es können auch Fisch- und Klärteiche angenommen werden)
Mantelmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet
Mauersegler	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen Felsen oder sehr hohe Gebäude)
Mäusebussard	Plangebiet nicht für Art geeignet
Mehlschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet an senkrechten hohen Felswänden oder hohen Gebäuden)
Misteldrossel	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Mittelmeermöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet an großen Flüssen auf Schotterbänken oder Inseln)
Mittelsäger	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Küsten, Inseln, Seen, bewaldeten Flussufern)
Mittelspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt Laub- und Mischwälder)
Moorente	Plangebiet nicht für Art geeignet
Mönchsgrasmücke	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt dichte Auwälder, feuchte Mischwälder oder schattige Parkanlagen)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Nachtigall	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche Hecken, naturnahe Parkanlagen)
Neuntöter	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen, ebenso Windwurfflächen in Waldgebieten)
Ohrentaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet
Orpheusspötter	Plangebiet potenziell für Art geeignet (besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften, aber auch Parks und Gärten, trockenwarm und sonnig)
Pfeifente	Plangebiet nicht für Art geeignet
Pfuhlschnepfe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Bewohnen Moore und Sümpfe)
Pirol	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Prachtaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet
Rabenkrähe	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Raubseeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen größere Binnengewässer auf)
Raubwürger	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Moor- und heidegebiete, sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche)
Rauchschwalbe	Potenzielles Vorkommen (nistet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Scheunen, Hofgebäude) an Wiesen und Teichen)
Rebhuhn	Als bodenbrütende Art ist das Plangebiet nicht für das Rebhuhn geeignet.
Regenbrachvogel	Plangebiet aufgrund von fehlenden Strukturen nicht geeignet
Reiherente	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht oligotrophere Gewässer)
Rohrschwirl	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt Sümpfe und Röhrichte)
Rohrweihe	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Röhrichte)
Rotdrossel	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet möglich (Brutgebiet in Nordeuropa)
Rothalstaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt große Gewässer wie Stauseen)
Rotkehlchen	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Rotmilan	Plangebiet nicht für Art geeignet
Rotschenkel	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Überschwemmungsgrünland von Flüssen)
Saatgans	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen große Flussläufe auf)
Saatkrähe	Plangebiet nicht für Art geeignet jedoch potenzieller Nahrungsgast (besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, sowie Parkanlagen, brütet jedoch in Brutkolonien)
Samtente	Plangebiet nicht für Art geeignet (rastet an Gewässern in Küstennähe)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Sanderling	Durchzügler
Sandregenpfeifer	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen große Flussläufe oder Küsten auf)
Säbelschnäbler	Plangebiet nicht für Art geeignet (Bevorzugen Sumpfland an Gewässern)
Schellente	Plangebiet nicht für Art geeignet (Brutgebiete nicht in Deutschland, für ihre Überwinterungsgebiete bevorzugt sie große Gewässer)
Schleiereule	Plangebiet nicht für Art geeignet
Schnatterente	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen größere Altarme oder Altwässer auf, Durchzügler)
Schwanzmeise	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Schwarzhalstaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugen nährstoffreiche flachgründige Fischteiche)
Schwarzkehlchen	Plangebiet nicht für Art geeignet (besiedelt offene magere Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie brach- und Ruderalflächen; wichtige Habitatbestandteile: höhere Einzelstrukturen sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen)
Schwarzkopfmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (seltener Durchzügler)
Schwarzmilan	Plangebiet nicht für Art geeignet
Schwarzspecht	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt hohen Totholzanteil und ausgedehnte Wälder)
Schwarzstorch	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Seidenreiherr	Plangebiet nicht für Art geeignet (Sucht umwaldete Teiche auf, gerne auch flache Fischteiche)
Sichelstrandläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (Durchzügler)
Silbermöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (suchen gr. Baggerseen und Hafengebiete)
Silberreiherr	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht zum Rasten gr. Schilf- und Röhrichtbestände)
Singdrossel	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner, besonders Nadelgehölz)
Sommergoldhähnchen	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Sperber	Plangebiet nicht für Art geeignet
Spießente	Plangebiet nicht für Art geeignet (Rastet an größeren Gewässern)
Star	Potenzielles Vorkommen möglich
Steinkauz	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt kurzrasige Viehweide und Streuobstgärten)
Steinschmätzer	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht gehölzfreie Lebensräume)
Steppenmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht größere stehende Gewässer auf)
Sterntaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht größere stehende Gewässer auf)
Stieglitz, Distelfink	Plangebiet nicht für Art geeignet (Es fehlen Ruderalstandorte in direkter Umgebung)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Stockente	Plangebiet nicht für Art geeignet
Sturmmöwe	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht Gewässer mit freier Rundumsicht)
Sumpfmiese	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Totholz)
Sumpfrohrsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Gewässern, benötigt jedoch auch Getreidefelder und dichtes Schilf)
Tafelente	Plangebiet als Brutstätte nicht für Art nicht geeignet (brütet direkt an Fischeichen)
Tannenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt besonders in Nadelwäldern aber auch in Laub- und Mischwäldern)
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt dichte Röhrichtvegetation)
Teichrohrsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt dichte Schilfvegetation)
Temminckstrandläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (kommen an den wichtigen Rastplätzen in Mitteleuropa vor)
Trauerente	Plangebiet nicht für Art geeignet (leben an Küsten)
Trauerschnäpper	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet möglich
Trauerseeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen)
Turmfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet
Turteltaube	Potenzielles Vorkommen möglich
Türkentaube	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigen Nadelbäume als Bruthabitat)
Uferschnepfe	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Moore und Feuchtgebiete)
Uferschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt steile Sandhänge)
Uhu	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohner)
Wacholderdrossel	Potenzielles Vorkommen möglich
Wachtel	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt ausgedehntes Ackerland)
Wachtelkönig	Plangebiet nicht für Art geeignet (brütet in Ackerbaugebieten bei Flussauen)
Waldbaumläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (bewohnt dichte Wälder)
Waldkauz	Plangebiet nicht für Art geeignet
Waldlaubsänger	Plangebiet nicht für Art geeignet
Waldohreule	Plangebiet nicht für Art geeignet
Waldschnepfe	Plangebiet nicht für Art geeignet (Vorkommen in Laub- und Mischwäldern)
Waldwasserläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet
Wanderfalke	Plangebiet nicht für Art geeignet (Brütet in sehr hohen Gebäudetürmen wie z.B. Kirchtürmen, Schornsteinen oder in Felsen)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Wasseramsel	Plangebiet nicht für Art geeignet (keine geeigneten Habitate im Plangebiet)
Wasserralle	Plangebiet nicht für Art geeignet (sucht dichtbewachsene Uferzonen mit Röhricht)
Weidenmeise	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohnende Art)
Weißstorch	Plangebiet nicht für Art geeignet
Weißwangengans, Nonnengans	Plangebiet nicht für Art geeignet (Überwinterungsgast an größeren Flüssen)
Wendehals	Plangebiet potenziell für Art geeignet
Wespenbussard	Plangebiet nicht für Art geeignet
Wiesenschafstelze	Als bodenbrütende Art ist das Plangebiet nicht für die Wiesenschafstelze geeignet.
Wintergoldhähnchen	Plangebiet nicht für Art geeignet
Zaunkönig	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Zilpzalp	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Zwergsäger	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt Altarme an größeren Flüssen)
Zwergseeschwalbe	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt an Küsten oder größeren Gewässern)
Zwergstrandläufer	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Gewässer)
Zwergtaucher	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt Gewässer)

Kriechtiere	
Mauereidechse	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt sonnenexponierte felsige/steinige Lebensräume)
Schlingnatter	Plangebiet nicht für Art geeignet aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen und fehlender Sonnenexposition
Zauneidechse	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt sonnenexponierte Standorte)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Lurche	
Gelbbauchunke	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt sonnenexponierte Kleinstgewässer in u.a. Ton- und Kiesgruben)
Kamm-Molch	Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht geeignet. (bevorzugt große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern. Sekundär auch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen. Laichgewässer zeigen ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf mit geringer Beschattung und fischfrei; Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Gärten in der Nähe der Laichgewässer)
Knoblauchkröte	Boden im Plangebiet nicht für die Art geeignet, somit fehlt das essentielle Überwinterungshabitat für die Knoblauchkröte. Sie benötigt sandige lockere Böden, damit sie sich über den Winter einbuddeln kann. Im Plangebiet sind lehmige bzw. lehmige Sandböden vorhanden.
Laubfrosch	Plangebiet nicht für die Art geeignet (bevorzugt voll sonnenexponierte Gewässer, die fischfrei sind)
Wechselkröte	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigen sonnenexponierte Gewässer)

Muscheln	
Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel	Potenzielles aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Braunes Langohr	Potenzielles Vorkommen
Breitflügel-Fledermaus	Potenzielles Vorkommen
Feldhamster	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in Ackerlandschaften)
Fransenfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Graues Langohr	Potenzielles Vorkommen
Großer Abendsegler	Potenzielles Vorkommen
Großes Mausohr	Potenzielles Vorkommen
Große Bartfledermaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (An Wälder und Gewässer gebunden)
Haselmaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (benötigt viel Gebüsch und gut strukturierte Waldränder)
Kleiner Abendsegler	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohnende Art)
Kleine Bartfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Luchs	Plangebiet nicht für Art geeignet (lebt in großen zusammenhängenden Wäldern)
Mopsfledermaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (Waldbewohnende Art)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Vorabzug

Mückenfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Rauhautfledermaus	Potenzielles Vorkommen
Teichfledermaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (an Gewässer gebunden)
Wasserfledermaus	Plangebiet nicht für Art geeignet (an Gewässer gebunden)
Wildkatze	Plangebiet nicht für Art geeignet (meiden Siedlungen/ Wohngebäude, leben in strukturreichen Misch- und Laubwäldern, mit ruhigen heckenreichen Waldsäumen)
Zwergfledermaus	Potenzielles Vorkommen

Schmetterlinge	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden (insgesamt an Feuchtstandorte gebunden, meist genügt jedoch ein Wiesenknopfstandort, optimal sind blütenreiche Feuchtwiesen und feuchte Quellwiesen in Tälern und an Berghängen sowie an Bächen und Gräben).
Schwarzer Bär	Plangebiet nicht für Art geeignet (Wärmeliebende Art)

Libellen	
Asiatische Keiljungfer	Plangebiet nicht für Art geeignet (bevorzugt große, mäandrierende Flüsse)

Anl. 2: Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß Artennachweis des 2 x 2 km-Rasters von LANIS

Art	Vorkommen
Rotmilan	Plangebiet nicht für Art geeignet (Jagd in offenem Kulturland, Grasland; bevorzugt an Offenland grenzende strukturierte Waldränder, Feldgehölz)
Schwarzmilan	Plangebiet nicht für Art geeignet (braucht Nähe zu Gewässern)